

Stellungnahme der Badai zur Urheberrechts-Novelle 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und Auftrag der politischen Partei "Badai" erlaube ich mir, wie folgt zum Ministerialentwurf zum "Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 - Urh-Nov 2015)" Stellung zu nehmen:

Artikel 1 – Änderung des Urheberrechtsgesetzes

§ 37a

Obwohl wir das Zweitverwertungsrecht an sich sehr positiv sehen, betrachten wir die Einschränkung auf Schriften, die "in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen" sind als unverständliche Einschränkung. Insbesondere die immer wichtiger und häufiger werdende Veröffentlichung im Internet wäre dadurch nicht umfasst.

§ 38 Abs. 1

Die vorgeschlagene Bestimmung stellt eine Entrechtung von Mitwirkenden bei Filmproduktionen dar. Zunächst ist zu bemängeln, dass dem Filmhersteller automatisch ein exklusives Nutzungsrecht zufällt – ein Recht auf angemessene Entlohnung ist nicht vorgesehen.

Besonders kritisch sehen wir die folgende Bestimmung: "Hat der Urheber des Filmwerkes dieses Nutzungsrecht im Voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen."

UrheberInnen wird also die Möglichkeit eingeräumt, ihre Rechte auch mehrfach abzugeben – allerdings ist es nicht möglich, sie zu behalten.

§ 42 Abs. 5

In der vorliegenden Fassung entstünde durch die Formulierung "offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage" eine enorme Rechtsunsicherheit – wer definiert die "Offensichtlichkeit" der Rechtswidrigkeit? Selbst die Streichung des Wortes "offensichtlich" würde unseres Erachtens nicht zur notwendigen Sicherheit führen. Es ist nicht die Aufgabe der BürgerInnen, die Rechtswidrigkeit einer Veröffentlichung festzustellen – und eine solche Feststellung ist unter Umständen auch gar nicht ohne Weiteres möglich.

Wir möchten ausdrücklich festhalten, dass bei der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen nicht auf die EndverbraucherInnen abgezielt werden sollte, sondern auf diejenigen, die illegal Vorlagen zur Verfügung stellen.

§ 42 Abs. 6

Wir begrüßen die Ausweitung des Vervielfältigungsrechts auf alle "Bildungseinrichtungen". Einrichtungen jenseits von Schulen und Universitäten wird dadurch ermöglicht, zu Bildungszwecken Vervielfältigungen anzufertigen.

§ 42b Abs. 3 Z 1

Das Einheben einer "Speichermedienvergütung" wird von uns strengstens abgelehnt. Nur, weil es theoretisch möglich ist, auf einem Speichermedium ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk festzuhalten, ist keineswegs im Vorhinein pauschal davon auszugehen, dass dies mit jedem Speichermedium gemacht wird.

§ 42b Abs. 4

Durch die – aufgrund der sehr hohen Deckelung unter Umständen enormen – Preissteigerungen von Speichermedien und insbesondere Geräten ist davon auszugehen, dass zunehmend Medien und Geräte aus dem benachbarten Ausland bestellt werden und somit der österreichische Markt geschädigt wird.

§ 42b Abs. 6-9

Die "Lösung", bezahlte Vergütungen zurückfordern zu können, stößt bei uns aus mehreren Gründen auf Unverständnis. Zunächst handelt es sich dabei um einen Aufwand für EndverbraucherInnen, der unnötig wäre. Außerdem ist nicht davon auszugehen, dass alle KonsumentInnen von diesem Recht und den nötigen Schritten wissen.

Wie genau man "glaublich machen" soll, dass die Speichermedien nicht für Vervielfältigungen verwendet wurden und werden, wollen wir uns gar nicht ausmalen. Dass die Verwertungsgesellschaften ein großes Interesse daran haben, die Vergütung zurückzuzahlen, erscheint uns jedenfalls unwahrscheinlich. Bei einer so dehnbaren Bestimmung scheint uns auch das Verbot einer "übermäßigen Erschwernis" unnötig – die Erschwernis ist das Gesetz selbst.

§ 76f

Grundsätzlich kann es hin und wieder eine gute Idee sein, Gesetze aus Deutschland zu kopieren. Dass das Leistungsschutzrecht dort und auch in Spanien glorreicher gescheitert ist, sollte sich auch hierzulande bereits herumgesprochen haben.

Was genau unter "Zeitung oder Zeitschrift [...] in Form einer Internetausgabe" fällt ist hier nicht klar. Mit dieser Formulierung könnte ein besonderer Schutz beispielsweise auch Nachrichten-Blogs zukommen.

Erschwerend kommt dazu, dass im Gegensatz zur deutschen Lösung "einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte" nicht ausgenommen sind. Damit werden Online-Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften zwangsläufig komplett aus den Suchmaschinen verschwinden – denn irgendetwas müsste ja schließlich im Index gespeichert und BenutzerInnen angezeigt werden.

Das Leistungsschutzrecht trifft "gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten" - dass es sich um eine "Lex Google" handelt, ist offenkundig. Auch hierzulande wird sich ein solches Gesetz höchstwahrscheinlich als Bärendienst an den Verlagen erweisen.

§ 116 Abs. 11

29 Millionen Euro pro Jahr wären ein enormer Mehrertrag für die Verwertungsgesellschaften im Vergleich zum Ist-Zustand. Dieser Betrag sollte unbedingt nach unten korrigiert werden.

An dieser Stelle möchten wir auch anmerken, dass es durch verschiedene Bestimmungen zu einer Mehrfachbelastung durch Speichermedien- und Reprographieabgabe kommen kann und wird.

Artikel 2 – Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes

§ 18a

Die Verwertungsgesellschaft soll "durch empirische Untersuchungen die tatsächliche Nutzung der Geräte oder Speichermedien" feststellen. Wie solche "empirischen Untersuchungen" aussehen sollen, entzieht sich unserer Vorstellungskraft.

Zudem wäre interessant, wie in diesem Kontext vergütungspflichtige Vervielfältigungen von "Raubkopien" unterschieden werden sollen, die nicht vergütungspflichtig sind.

Mit freundlichen Grüßen,

für den Badaivorstand

Klaus-Uwe Mitterer
Badaisprecher